

ten. Er wirkt darauf ein, daß in den notwendigen Fällen im frühesten Stadium der Ermittlungen Experten konsultiert oder als Sachverständige in die Ermittlungen einbezogen werden. Die Entscheidung über die Heranziehung eines Gutachters erfolgt oftmals in gemeinsamer Abstimmung zwischen Staatsanwalt und Untersuchungsorgan. Sie wird besonders bei komplizierten Strafsachen gegen die Volkswirtschaft oder zum Nachteil des sozialistischen Eigentums notwendig, aber auch bei der Entscheidung darüber, ob bestimmte Erscheinungen Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten oder der Schuldfähigkeit eines jugendlichen Beschuldigten begründen und damit die Beiziehung eines psychiatrischen oder psychologischen Gutachtens erforderlich wird.

Liegt ein Geständnis des Beschuldigten vor, hat der Staatsanwalt darauf Einfluß zu nehmen, daß dieses durch weitere Fakten bestätigt oder vervollständigt wird (§ 23 Abs. 2 StPO).

- b) *die Gewährleistung einer zielgerichteten Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte*
Hier hat der Staatsanwalt vor allem darauf zu achten, daß die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Verfahrens organisiert wird und die Leitungen der Betriebe und Einrichtungen entsprechend den Forderungen des § 102 Abs. 2 StPO rechtzeitig informiert werden.

Hinsichtlich der Kollektivaussprache und der Wahl eines Kollektivvertreters ist der Einfluß des Staatsanwalts besonders darauf gerichtet, zu gewährleisten, daß das Kollektiv über den gegebenen Sachverhalt in seinen wesentlichen gesellschaftlichen Zusammenhängen ausreichend informiert wird, so daß es wirksam am Strafverfahren, bei der gesellschaftlichen Erziehung des Rechtsverletzers und bei der Beseitigung von Ursachen und Bedingungen von Rechtsverletzungen tätig sein kann.

In notwendigen Fällen nimmt der Staatsanwalt (nach Information des Untersuchungsorgans) selbst an der Aussprache im Kollektiv teil. Darüber hinaus wird er verschiedene Formen seiner Öffentlichkeitsarbeit dazu nutzen, den Leitern von Betrieben und Einrichtungen Sinn und Zweck solcher Kollektiv-

1. aussprachen zu erläutern, damit sie in eigener Verantwortung für eine hohe Qualität der Aussprachen sorgen können.
 2. Vielfach hat der Staatsanwalt auch dafür zu sorgen, daß die Öffentlichkeit über den Stand der Ermittlungen informiert wird, so insbesondere, wenn durch die Straftat Unruhe in der Öffentlichkeit eingetreten ist. Aber auch bei Fahndungs- und anderen Maßnahmen zur Aufklärung von Straftaten kann die Information der Öffentlichkeit notwendig sein, weil ihre Einbeziehung vielfältige Möglichkeiten der Hilfe für die Untersuchungsorgane eröffnet.
- c) *die Aufklärung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Straftat*
Der Staatsanwalt hat hierbei darauf zu achten, daß diejenigen Ursachen und Bedingungen aufgeklärt werden, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der begangenen Straftat stehen und daß Maßnahmen zu ihrer Beseitigung eingeleitet werden (§19 StPO). Dabei ist eine Abstimmung zwischen Untersuchungsorgan und Staatsanwalt zweckmäßig.
Beispielsweise wird das Untersuchungsorgan bei Feststellung von Rechtsver-